



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2002 Nr. 44](#)
Veröffentlichungsdatum: 05.08.2002
Seite: 857

II

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein „Wiking Jugend“ (WJ) vom 19.6.2002, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 125 am 10.7.2002

II.

Innenministerium*

**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Anmeldung
von Forderungen gegen den
verbotenen Verein „Wiking Jugend“ (WJ)
vom 19.6.2002,
veröffentlicht im Bundesanzeiger
Nr. 125 am 10.7.2002**

Gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVIO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) werden die Gläubiger des Vereins „Wiking Jugend“ aufgefordert, bis zum

31. August 2002

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens II B 5 – 3.5.14 beim

Bundesverwaltungsamt Köln
50728 Köln

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gem. § 13 VereinsG schriftlich
anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben,
soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO
ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit bei-
zufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach §
13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.

Köln, den 4. Juli 2002

II B 5 - 3.5.14

Bundesverwaltungsamt

Im Auftrag

Engels-Steinmetz

*Auf Ersuchen des Bundesverwaltungsamtes wird bekannt gemacht:

[MBL. NRW. 2002 S. 857](#)